

Bebauungsplan

2. Änderung „Lautzenbrücken-Ost“

Textfestsetzungen

Rechtsverbindliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe und Schrift gemäß der Planzeichenverordnung getroffen. Die Änderung beinhaltet nachstehende textliche Festsetzungen.

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

- * § 9 Abs. 1, Ziffer 6: Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt **zwei Wohneinheiten je Gebäude**.

- * § 9 Abs. 2 BauGB iVm. § 18 BauNVO: Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Gebäudehöhe darf maximal 10 m betragen, gemessen vom tiefsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude bis zum First.

- * Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Lautzenbrücken, _____